



**Gemeinde  
EMMEN**



# WASSERLIEFERVERTRAG

zwischen der

**Einwohnergemeinde Emmen**, Rüeggisingerstrasse 22, 6021 Emmenbrücke,  
vertreten durch den Gemeinderat

nachstehend **Gemeinde Emmen**

und

**Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch**, Genossenschaft mit Sitz in Neuenkirch  
(CHE-102.121.141), c/o Beat Gachnang, Schlichtiweg 5, 6203 Sempach-Station

vertreten durch Beat Gachnang, Präsident und Roland Helfenstein, Mitglied der Verwaltung  
durch Kollektivunterschrift zu zweien.

nachstehend **WVN**

betreffend **Wasserbezug der WVN von der Wasserversorgung der Gemeinde Emmen.**

## Präambel

Die WVN versorgt derzeit grosse Teile der Gemeinde Neuenkirch mit Trink-, Brauch-, und Löschwasser. Es bestehen Verbindungen nach Hellbühl und Sempach. Der Wasserbedarf wird derzeit über Quellfassungen, zwei Grundwasserpumpwerke und einen Liefervertrag mit der Korporation Sempach, welche Seewasser aufbereitet, gedeckt. Das Versorgungsgebiet in Neuenkirch ist aufgeteilt in zwei Druckzonen. Für das Gebiet Rippertschwand besteht eine unabhängige Wasserversorgungsgenossenschaft (CHE-102.221.268), welche als Abonnent das Wasser von der Gemeinde Emmen bezieht und mittels Druckerhöhungsanlage an die Bezüger verteilt.

Im Sinne einer langfristigen Sicherung des Trinkwasserbedarfes, der Optimierung der eigenen Primärinfrastruktur sowie der Steigerung der Versorgungssicherheit möchte die WVN Trinkwasser von der Wasserversorgung Emmen beziehen. In Störfällen oder Ausnahmesituationen wäre auch eine Versorgung allfälliger Verbundpartner technisch möglich.

Aus diversen Gründen wird die Wasserversorgungsgenossenschaft Rippertschwand ihr Leitungsnetz und ihre Abonnenten an die WVN übergeben. Dies bringt für beide Genossenschaften Vorteile. Künftig wird damit nur noch die WVN als Kunde der Wasserversorgung Emmen auftreten.

Damit das Trinkwasser vom Reservoir Rippertschwand in die Hochzone von Neuenkirch geliefert werden kann, benötigt es im Reservoir Pumpen, um den bestehenden Netzdruck zu überwinden. Die dazu notwendigen Investitionen tätigt die Wasserversorgung Emmen und legt diese Kosten auf den Vertragspartner um. Die WVN baut die notwendigen Netzverbindungen und trägt diese Kosten. Deshalb soll dieser Vertrag nachhaltig und längerfristig bestehen und dem Wachstum der Gemeinde Neuenkirch Rechnung tragen. Zudem sollen die notwendigen Investitionen in die Anlagen und das Leitungsnetz für beide Parteien planbar sein (Amortisation über 20 resp. 50 Jahre).

Die Gemeinde Emmen betreibt nebst den Grundwasserpumpwerken Schiltwald und Kirchfeld zwei Stufenpumpwerke, die Reservoirs Schluchen und Rippertschwand sowie die notwendigen Transportleitungen zwischen den Anlagen. Mit ihren Anlagen und Konzessionen hat die Gemeinde Emmen die Kapazität und ist bereit, der WVN ab dem Reservoir Rippertschwand die benötigte Menge an Wasser zu liefern. Aus diesem Grund wird der vorliegende Vertrag abgeschlossen.

## **Artikel 1      Vertragsgegenstand**

Die Gemeinde Emmen liefert zu den nachstehenden Bedingungen der WVN Trinkwasser, welches den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

## **Artikel 2      Grundsatz**

1. Die Gemeinde Emmen liefert der WVN zur Ergänzung ihrer eigenen Wasservorkommen Trinkwasser, soweit dies die Anlagen der Gemeinde Emmen, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten. Die vereinbarte Trinkwasserlieferung partizipiert an den vom Kanton Luzern bewilligten Konzessionen zu den Grundwasserpumpwerken Schiltwald und Kirchfeld der Gemeinde Emmen.
2. Die WVN verpflichtet sich, die bezogene Wassermenge nur zur öffentlichen Trink- oder Löschwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet zu verwenden. Im Sinne der Nothilfe sind kurzzeitige Ausnahmen gestattet. Die WVN informiert die Wasserversorgung Emmen darüber.
3. Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, bei Wasserknappheit oder bei Notlagen die Bevölkerung im eigenen Versorgungsgebiet zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser aufzurufen.

## **Artikel 3      Abgabestelle / Verbindungsanlagen**

1. Die Wasserabgabe erfolgt ab dem Netz der Gemeinde Emmen im Reservoir Rippertschwand der Gemeinde Emmen.

2. Verantwortungsgrenze bildet der entsprechende Wasserzähler, welcher im Reservoir Rippertschwand eingebaut wird.
3. Eigentumsgrenze bildet der Wasserzähler, welcher im Eigentum der Gemeinde Emmen steht. Ab dem Wasserzähler, welcher als Wasserabgabestelle gilt, unterhält die WVN eine eigene Transportleitung, welche auch in deren Eigentum steht.
4. Jeder Vertragspartner ist für die Betriebssicherheit und den Unterhalt der eigenen Anlagen jederzeit selbst verantwortlich. Auf Verlangen hat jeder Vertragspartner dem anderen Vertragspartner vollständige Auskunft auf entsprechende Fragen zu erteilen und Zugang zu den relevanten Anlagenteilen zu gewähren.

#### **Artikel 4 Wasserbezugsrecht**

1. Die WVN darf von der Gemeinde Emmen pro Tag maximal  $600 \text{ m}^3$  ( $Q_{\text{max}}$ ) beziehen.
2. Die festgelegte Option kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verändert werden.
3. Kurzfristige Überschreitungen der Option infolge einer Havarie im Versorgungssystem (Leitungsbruch, Störung im Fernleit- und Betriebsleit-system etc.) oder eines Brandfalles werden nicht angerechnet, sofern sie der Gemeinde Emmen sofort telefonisch gemeldet und innert Wochenfrist schriftlich bestätigt und begründet werden.
4. Ist vorhersehbar, dass für eine geplante Revision (z. B. Quellen, Grundwasserpumpwerk etc.) der maximale Tagesbedarf überschritten wird, ist dies der Gemeinde Emmen frühzeitig zu melden. Der Preis für die das Tagesmaximum überschrittene Menge wird vorgängig gemeinsam festgelegt.
5. Wird der maximale Tagesbedarf im Normalbetrieb überschritten, wird einmal pro Jahr der Mittelwert der drei grössten Werte, abzüglich der abgemachten maximalen Tagesbezugsmenge mit einem Preis von Fr. 150.00 pro Kubikmeter als Sondergebühr in Rechnung gestellt  
 Beispiel für Sondergebühr:  
 drei grössten Tagesspitzen:  $650 \text{ m}^3$ ,  $720 \text{ m}^3$ ,  $580 \text{ m}^3$   
 Sondergebühr:  $[(650 \text{ m}^3 + 720 \text{ m}^3 + 580 \text{ m}^3) / 3 - 600 \text{ m}^3] \times \text{Fr. } 150.00 = \text{Fr. } 7'500.00$

#### **Artikel 5 Kosten der Wasserlieferung**

1. Bei der Berechnung der Kosten wird von einem durchschnittlichen Tagesverbrauch der WVN von  $300 \text{ m}^3$  ( $Q_{\text{mittel}}$ ) ausgegangen, was einem Jahresverbrauch von ungefähr  $110'000 \text{ m}^3$  entspricht. Für die gemeinsame Nutzung der Anlagen der Gemeinde Emmen bezahlt die WVN eine jährliche Grundgebühr von Fr. 66'400.00. Diese entspricht rund 76 % des jährlichen Gesamtkostenanteiles der WVN von Fr. 87'300.00, welche sich aus dem jährlichen Wertverzehr, den Zinskosten, dem Betrieb und der Wartung, den Konzessionsgebühren sowie der Rückfinanzierung (über 20 Jahre) der Investitionen (Pumpen etc.) im Reservoir Rippertschwand zusammensetzen.
2. Für die variablen Betriebskosten bezahlt die WVN eine Mengengebühr pro bezogenen Kubikmeter Wasser von Fr. 0.19.

3. Steigt der Jahresverbrauch über 120'730 m<sup>3</sup> ( $\sim Q_{\text{mittel}} + 10\%$ ) entfällt die Grundgebühr und der gesamte Jahresbezug wird zu einem Fixpreis von Fr. 0.74 pro Kubikmeter verrechnet.
4. Das Inventar der gemeinsam genutzten Anlagen und deren jährlichen Wertverzehr gilt als Berechnungsgrundlage.
5. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der vereinbarten Matrix.
6. Der Wasserbezug und die Gebühren werden alle fünf Jahre überprüft (inkl.  $Q_{\text{max}}$  und  $Q_{\text{mittel}}$ ). Sollten sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebührenhöhe verändern, werden die Gebührensätze entsprechend angepasst. Zumindest werden alle fünf Jahre der Wiederbeschaffungszeitwert und damit die Gebührensätze entsprechend dem Schweizer Baupreisindex der Grossregion Zentralschweizer für den Tiefbau (Stand April 2018: 98.2 mit Basis Oktober 2015 = 100) angepasst, wobei der Ausgangsindex von 98.2 nicht unterschritten werden darf.
7. Ändern sich übergeordnete oder gesetzliche Rahmenbedingungen zur Trinkwasserproduktion, so können die Gebühren überprüft und neu festgelegt werden.

## **Artikel 6 Rechnungsstellung**

1. Die definitive Rechnungsstellung für den Wasserbezug erfolgt per Ende Kalenderjahr.
2. Die Gemeinde Emmen ist berechtigt, per 30. Juni Teilbeträge in Rechnung zu stellen, welche bei der Schlussrechnung berücksichtigt werden.
3. Die Rechnungen werden zuzüglich dem jeweils geltenden MwSt.-Satz fakturiert.
4. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, rein netto.

## **Artikel 7 Pumpensteuerung und Wassermessung**

1. WVN steuert die Pumpen im Reservoir Rippertschwand nach Bedarf.
2. Die Wassermessung erfolgt durch den Wasserzähler im Reservoir Rippertschwand gemäss Art. 3. Die Wassermessung erfolgt durch die Gemeinde Emmen. Die Gemeinde Emmen garantiert der WVN die digitalen Leserechte über den aktuellen Wasserbezug, die kontinuierliche Bezugsmenge und den Wasserstand im Reservoir Rippertschwand.
3. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde Emmen geliefert und unterhalten. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde Emmen. Zweifelt eine der Parteien die Messwerte an, kann sie eine Eichung zulasten der nicht rechthabenden Partei verlangen. Die Messtoleranz richtet sich nach denjenigen des Gerätlieferanten.
4. Fehlende Messergebnisse durch vorübergehende Ausfälle des Wassermessers (Blitzschlag, Beschädigung Signalkabel etc.) werden automatisch durch Mittelwerte des Tagesverbrauches im entsprechenden Jahr ergänzt.

## **Artikel 8 Störungen, Einschränkungen und Aushilfe in der Wasserabgabe**

1. Störungen im Betrieb der Gemeinde Emmen wegen Maschinendefekten, Stromunterbrüchen, Rohrbrüchen oder aus anderen Gründen berechtigt die Gemeinde Emmen im gleichen Rahmen wie gegenüber den eigenen Wasserbezüger zur vorübergehenden Einschränkung oder Einstellung ihrer Wasserlieferung an die WVN.
2. Für die WVN ergeben sich daraus keine Entschädigungsansprüche. Bei Lieferungsausfällen ab vier Wochen wird die Grundgebühr entsprechend der Dauer des Ausfalles reduziert.
3. Die Gemeinde Emmen verpflichtet sich, voraussehbare Lieferunterbrüche so früh wie möglich anzukündigen und die Störung raschmöglichst zu beheben.

## **Artikel 9 Weitere Bestimmungen**

1. Der Weiterverkauf des Wassers an andere Wasserversorgungen durch die WVN ist möglich, sofern es sich um bereits bestehende Partnerschaften (WVG Hellbühl) oder um benachbarte Wasserversorgungen handelt. Explizit verboten ist der Weiterverkauf der gesamten optierten Wassermenge an einen Dritten.
2. Einziger Vertragspartner der Gemeinde Emmen bleibt die WVN. Das Risiko eines Havariefalles beim Drittbezüger trägt die WVN.

## **Artikel 10 Vertragsdauer / Kündigung**

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden, frühestens auf den 31.12.2038.
2. Diese Fristen werden hinfällig, wenn die Gemeinde Emmen aufgrund von übergeordneten Vorgaben oder unvorhersehbaren Ereignissen das Wasser nicht mehr liefern kann.

## **Artikel 11 Wechsel eines Vertragspartners**

Beide Vertragsparteien erklären sich gegenseitig bereit, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden bzw. einen solchen als neuen Vertragspartner anzuerkennen.

## **Artikel 12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, wird der übrige Teil dieses Vertrages davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

## **Artikel 13 Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

#### **Artikel 14 Form der Zusammenarbeit**

Die Parteien vereinbaren, sich mindestens einmal jährlich zu einem Informationsaustausch zu treffen.

#### **Artikel 15 Streitigkeiten**

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch die ordentlichen Gerichte beurteilt. Gerichtsstand ist Emmen.

#### **Artikel 16 Inkrafttreten / Aufhebung bisheriges Abonnement**

Dieser Vertrag tritt grundsätzlich nach der Genehmigung durch beide Parteien in Kraft. Vorbehalten bleibt dabei ausdrücklich die Zustimmung des Einwohnerrates Emmen bzw. der Stimmbürgerschaft der Gemeinde Emmen. Die Gebühren für die Wasserlieferung sind jedoch erst ab effektivem Wasserbezug geschuldet.

Erst nach erfolgter Übernahme des Leitungsnetzes und der Abonnenten der Wasserversorgungsgenossenschaft Rippertschwand (CHE-102.221.268) durch die WVN wird die Gemeinde Emmen, die für die Wasserabgabe an die WVN notwendigen Investitionen auslösen. Die WVN teilt der Gemeinde Emmen den Abschluss der Übernahme der WVG Rippertschwand schriftlich unter Beilage der notwendigen Akten mit.

Gleichzeitig mit Lieferbeginn wird das Abonnement der Wasserversorgungsgenossenschaft Rippertschwand aufgelöst und abgerechnet.

Findet die Übernahme des Leitungsnetzes und der Abonnenten der Wasserversorgungsgenossenschaft Rippertschwand durch die WVN bis 31.12.2019 nicht statt, so fällt dieser Vertrag ersatz- und entschädigungslos dahin. Das Abonnement der Wasserversorgungsgenossenschaft Rippertschwand bleibt dies falls bestehen.

....., den .....

#### **Die Vertragsparteien:**

***Einwohnergemeinde Emmen  
für den Gemeinderat:***

***Wasserversorgungsgenossenschaft  
Neuenkirch***

\_\_\_\_\_  
Rolf Born  
Gemeindepräsident

\_\_\_\_\_  
Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber

\_\_\_\_\_  
Beat Gachnang  
Präsident

\_\_\_\_\_  
Roland Helfenstein  
Mitglied der Verwaltung